

30/44-45

Ob man heute oder morgen mit den Verhandlungen fertig werde, wisse er noch nicht.

Solothurn müsse, ohne ihr, der Gesandten, Wissen oder Zutun, der Generalität "*für Jre Underthanen, so uff andere territoria fyndtlich gezogen*", in zwei Raten 30'000 Gl. erlegen.

Angeblich solle Bern eingewilligt haben, die lenzburgischen Untertanen zu "*rancionieren [aus der Kriegsgefangenschaft loszukaufen]*".

Es sei zu hoffen, dass nicht noch zuletzt wegen der Kosten Streit und Zwietracht entstünden.

Er lasse alle Ehrengesandten grüssen.

Original, mit Siegel
AH 30, 95-96 - Blatt 96^r leer

45

1656

DEKRET [AUS DEM ABSCHIED] DER JAHRRECHNUNG ZU LUGANO UEBER DEN DORTIGEN ZOLL

Auf der letzten Jahrrechnung sei man wegen des Zolls wie folgt übereingekommen: *s. EA VI 1, 1420, Art. 188*

Diesen Abschied habe man verlesen lassen und die letztjährige Verordnung instruktionsgemäss in Kraft belassen. Sollten inskünftig die Zollbeständer oder andere Personen trotzdem früher um die Zollverleihung anhalten, seien diese mit 500 Kronen zu büssen. Diese Bestimmung sei ins ordentliche Satzungsbuch aufzunehmen.

Kanzlei Lugano

Kopie
AH 30, 97-98 - Blatt 97^v und 98 leer

30/56